

SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. SEPTEMBER 2017

Punkt 1 FESTSTELLUNG DER GEPRÜFTEN JAHRESRECHNUNG 2015

Am 23.04.2017 hat der Fachdienst Revision (Rechnungsprüfungsamt) des Landkreises Fulda den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 übersandt. Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Fraktionsvorsitzenden, der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses haben eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes in digitaler Form erhalten.

Nach Abschluss der Prüfung durch den Fachdienst Revision legt der Gemeindevorstand die Abschlüsse mit dem Schlussbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt nunmehr über die vom Fachdienst Revision geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Beschluss über den gesamten Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Jahresabschluss 2015 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 32 TEUR aus. Der Jahresfehlbetrag von 32 TEUR wird sowohl durch das ordentliche Ergebnis von -68 TEUR als auch durch das außerordentliche Ergebnis von 36 TEUR geprägt.

Der Bestätigungsvermerk und die Schlussbemerkung des Fachdienstes Revision ist nachfolgend abgedruckt.

Bestätigungsvermerk der Revision:

Die Revision hat den Jahresabschluss (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nüsttal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeindlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes der Gemeinde. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 128 Absatz 1 HGO und den Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) sowie in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Punkt 3.2 genannten Feststellungen zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt, bis auf unsere Feststellungen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung grundsätzlich dar.“

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht zum 31.12.2015 der Gemeinde Nüsttal zur Kenntnis. Gemäß § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung einstimmig über den vom Fachdienst Revision geprüften Jahresabschluss 2015 und erteilt dem Gemeindevorstand zugleich Entlastung.“

Punkt 2 NACHKALKULATION WASSERGEBÜHREN 2010 - 2016

Grundsätzliches:

Gemäß §10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG kann der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Wassergebühren

Die Wassergebühren wurden im Jahr 2013 kalkuliert und festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühren gelten für die Jahre 2013 – 2017. Nunmehr steht eine Neukalkulation der Wassergebühren an. Um festzustellen, ob eine Kostenunterdeckung oder ein Überschuss in dem bisherigen Kalkulationszeitraum entstanden ist, wurde eine Nachkalkulation der Wassergebühren durchgeführt. Die Nachkalkulation ist aus der **Tabelle 1** zu entnehmen. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die anfänglichen Überdeckungen durch Unterdeckung insbesondere in den Jahren 2014, 2015 und 2016 aufgezehrt wurden, so dass am Ende des Jahres 2016 die Summe der Ausgleiche eine Kostenunterdeckung von 57.439,28 Euro ergibt. Diese Kostenunterdeckung könnte mit in den neuen Kalkulationszeitraum einfließen und würde zu einer Gebührenerhöhung von mind. 10 Cent/m³ führen ohne Berücksichtigung weiterer Kostensteigerungen. Da aber bei der Kalkulation der Wassergebühr auch kalkulatorische Kosten von insgesamt 194.833,32 Euro enthalten sind, die bekanntermaßen nicht zahlungswirksam sind, schlägt der Gemeindevorstand vor, auf den Ausgleich der Kostenunterdeckung zu verzichten und den neuen Kalkulationszeitraum ohne „Altdefizite“ zu beginnen. Die Vorgehensweise wurde mit dem Fachdienst Revision beim Landkreis Fulda abgestimmt.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Kostenüberdeckung aus den Jahren 2010 und 2013 sowie der Sonderposten aus der Bilanz 2015 in Höhe von 10,00 Euro zum Teilausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 zu verwenden und aufzubrauchen. Auf den Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 sowie den Beträgen aus 2015 und 2016 in einer Gesamthöhe von 57.439,28 Euro wird verzichtet.“

Punkt 3 **SONDERTILGUNG KFW-DARLEHEN**

Ausgangspunkt der Prüfung, ob Sondertilgungen von Darlehen durchgeführt werden sollten, war die Ankündigung verschiedener Geldinstitute, Verwarentgelte (sogenannte Minuszinsen) für Guthaben zu erheben. Die Gemeinde Nüsttal verfügt zum Ende des Jahres 2016 über flüssige Mittel in Höhe von 1.642.423,07 Euro und über Verbindlichkeiten von 1.720.896,85 Euro. Geprüft wurde in einem ersten Schritt, ob die Kreditinstitute einer vorzeitigen Ablösung der Darlehen zustimmen und in einem weiteren Schritt, ob die Tilgung dieser Darlehen wirtschaftlich ist. Die Auswertung hat ergeben, dass zwei Kredite bei der KfW-Bank in einer Gesamthöhe von 147.865,54 Euro beide Kriterien erfüllen. Für ihre Tilgung fallen Vorfälligkeitsentschädigungen an in Höhe von rund 8.000,00 Euro. Würden diese beiden Kredite regulär zurückgezahlt werden, fielen Zinsen von insgesamt rund 9.800,00 Euro an. Die Gemeinde Nüsttal spart somit rund 1.800,00 Euro ein, verringert den Stand der Verbindlichkeiten um 147.900,00 Euro und auch die flüssigen Mittel, für die „Minuszinsen“ anfallen könnten.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Sondertilgung der Darlehen bei der KfW-Bank zum 30.09.2017 in Höhe von insgesamt 147.900,00 Euro zuzüglich der außerplanmäßigen Vorfälligkeitsentschädigung von rund 8.000,00 Euro.“

Punkt 4 WASSERRAHMENRICHTLINIE; BEITRITT DER GEMEINDE NÜSTAL ZUM MAßNAHMENRAUM HOFBIEBER „WRRL-MR HOFBIEBER“; ZUKÜNFTIG MAßNAHMENRAUM „WRRL-MR HOFBIEBER-NÜSTAL“

Die im Jahr 2000 verabschiedete Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EG-WRRL) hat die Erreichung bzw. die Erhaltung eines „guten Zustands“ des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer bis Ende 2027 zum Ziel. In allen EU-Mitgliedstaaten sollen zum Schutz vor diffusen und punktuellen Stoffeinträgen bzw. zur Verbesserung und Sanierung der Gewässer grundlegende und ergänzende Maßnahmen für die Flussgebietseinheiten geplant und durchgeführt werden.

Die Umsetzung der WRRL erfolgt in Hessen im Bereich Grundwasser in den sogenannten Wasserrahmenrichtlinien-Maßnahmenräumen (kurz: WRRL-MR).

Bei der Bestandsaufnahme (2004) zur Umsetzung der WRRL in Hessen wurden seitens des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) alle Gemarkungen aufgrund von Belastungspotenzialen und Grundwasserbelastungen mit Nitrat bzw. Ammonium in geringe bis sehr hohe Prioritäten eingestuft. In Gemarkungen mit mittleren bis sehr hohen Prioritäten werden den Landwirten zur Verminderung dieser Belastungen, neben der Umsetzung von grundlegenden Maßnahmen (Einhaltung des Fachrechts, z. B. Düngeverordnung, Cross Compliance, Nitrat-Richtlinie), ergänzende Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume angeboten. Die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen erfolgt durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH). Die ergänzenden Maßnahmen im Sinne des Grundwasserschutzes erfolgt durch eine sogenannte Zusatzberatung, die Infolge einer Ausschreibung seitens des Maßnahmenträgers von z. B. einem Ingenieurbüro durchgeführt wird. Die Beratung durch den LLH ist nicht Gegenstand der vorgenannten Ausschreibung.

Wie in anderen Bundesländern auch setzt Hessen bei der Umsetzung der WRRL auf das Prinzip der unterstützenden landwirtschaftlichen Zusatzberatung sowie der Freiwilligkeit der Landwirte bei der Teilnahme an der Maßnahmenumsetzung. Dabei zielt die gewässerschutzorientierte Zusatzberatung zur Förderung einer grundwasserschonenden Landbewirtschaftung neben der Beratung als selbstständige Maßnahme zur Zielerreichung auch auf die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen (HALM) ab.

Im Jahr 2011 wurde u. a. der WRRL-MR „Hofbieber“ etabliert. Die Gemeinde bzw. die Gemeindewerke „Hofbieber“ übernehmen seitdem die Umsetzung der WRRL im Bereich Grundwasser für die diffusen Nährstoffeinträge als Maßnahmenträger. Die Gemeinde bzw. Gemeindewerke „Hofbieber“ knüpfen damit an die erfolgreiche Arbeit in der Wasserschutzgebietskooperation für den „TB III Wittges“ an. Die landwirtschaftliche Beratungstätigkeit wird von der WSG-Kooperation ausgehend auf alle priorisierten Gemarkungen des Maßnahmenraumes „Hofbieber“ ausgedehnt. Die Finanzierung der Umsetzung der WRRL erfolgt in den Maßnahmenräumen zu 100 % durch das Land Hessen.

Da nun die 2. Bewirtschaftungsperiode (2015 bis 2021) zur Umsetzung der WRRL bereits begonnen hat und Deutschland aufgrund der nicht ausreichenden Umsetzung der Nitrat-Richtlinie von der EU-Kommission verklagt wurde, hat das Land Hessen für die Fortführung der WRRL eine Neuausrichtung der gewässerschutzorientierten Beratung beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden alle Gemarkungen vom HLNUG in Hinblick auf die priorisierte Einstufung aktualisiert und von den Regierungspräsidien fachlich überprüft. . **(siehe auch Tabellen 2)** Da die Gemarkung „Morles“ seitens des HLNUG als

prioritär eingestuft wurde und dies aufgrund der Nitratgehalte des „TB Morles“ auch fachlich korrekt ist, plante das Regierungspräsidium Kassel die Gemarkung Morles in den bereits bestehenden Maßnahmenraum zu integrieren. Der neue Maßnahmenraum würde dann WRRL-MR „Hofbieber-Nüsttal“ heißen.

Diese Planung wurde als erstes dem Maßnahmenträger der Gemeinde bzw. Gemeindewerke Hofbieber vorgestellt, mit dem Ziel, die grundsätzliche Bereitschaft abzufragen, auch weiterhin als Maßnahmenträger zu fungieren und somit die Ausschreibungsmodalitäten für 2018 bis 2020 (optional 2021) inkl. der Gemarkung „Morles“ durchzuführen. Der Wassermeister und technische Betriebsleiter der Gemeinde Hofbieber hat dieses Ansinnen der Betriebskommission der Gemeindewerke Hofbieber vorgestellt und deren Zusage erhalten. Die Durchführung der Ausschreibung sowie die Abrechnung der Maßnahmen mit dem Land Hessen soll mit einer Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten abgegolten werden. Die Höhe der Kosten wird derzeit ermittelt.

Bedeutung und Konsequenz:

Die Gemeinde Nüsttal erschließt über den Tiefbrunnen Morles ca. 45% ihrer Wasserversorgung. Der Tiefbrunnen weist über den Zeitraum ab 1993 bis heute eine kontinuierliche Steigerung des Nitratgehaltes von durchschnittlich 25 mg/l auf mittlerweile 34 mg/l. Der Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung beträgt 50 mg/l. Dieser Grenzwert wird derzeit nicht erreicht. Eine der Hauptursachen für einen sich erhöhenden Nitratwert stellt unter anderem unangepasstes Düngen dar. Durch die Aufnahme der Gemarkung Morles in den Maßnahmenraum Hofbieber-Nüsttal erhält die Gemeinde Nüsttal eine zu 100 % durch das Land Hessen finanzierte grundwasserschutzorientierte Zusatzberatung für die in der vorgenannten Gemarkung wirtschaftenden Landwirte. Der Gemeindevorstand und auch der Haupt- und Finanzausschuss erwarten durch diese konsequente Zusatzberatung eine passgenaue Düngung, abgestimmt auf Fruchtfolge, Aufnahmekapazität des Bodens und fachlich untermauert durch Bodenproben, die das Ingenieurbüro eigenverantwortlich durchführt.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinde Nüsttal mit der Gemarkung Morles zum Wasserrahmenrichtlinien Maßnahmenraum Hofbieber, zukünftig WRRL-MR Hofbieber-Nüsttal, einstimmig zu.“

Punkt 5 **VERSCHIEDENES**

Bürgermeisterin Frohnapfel informierte über den Stand des schnellen Internets und Mobilfunk im OT Haselstein

**Tabelle 1- Nachkalkulation Wasserver-
sorgung 2010 - 2016**

Aufwendungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Summen
Personalaufwendungen	51.653,09	51.350,72	52.225,91	52.684,11	74.332,52	78.172,40	82.236,21	
Sach- u. Dienstleistungen	66.628,02	73.537,89	101.737,07	100.575,56	140.727,81	124.726,21	127.606,41	
Abschreibungen	84.744,55	85.816,75	83.739,05	78.255,92	69.716,48	60.969,63	60.071,83	
Summe ordentl. Aufwendungen	203.025,66	210.705,36	237.702,03	231.515,59	284.776,81	263.868,24	269.914,45	
Summe außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	4.110,00	0,00	0,00	334,00	0,00	
Aufwendungen gesamt	203.025,66	210.705,36	241.812,03	231.515,59	284.776,81	264.202,24	269.914,45	1.705.952,14
Erträge								
Leistungsentgelte, Kostenersatzleistg.	-214.346,71	-210.054,59	-203.769,16	-245.990,77	-241.844,89	-252.830,93	-251.926,37	
Auflösung Sonderposten	-28.171,48	-30.740,59	-30.592,36	-30.729,40	-23.977,18	-18.681,94	-18.781,77	
Summe ordentl. Erträge	-242.518,19	-240.795,18	-234.361,52	-276.720,17	-265.822,07	-271.512,87	-270.708,14	
Summe Finanzerträge	0	0	-0,03	0	-552,01	0	0	
Summe außerordentl. Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.592,13	0,00	0,00	
Erträge gesamt	-242.518,19	-240.795,18	-234.361,55	-276.720,17	-268.966,21	-271.512,87	-270.708,14	-1.805.582,31
Jahresergebnis: Aufwendungen./Erträge	-39.492,53	-30.089,82	7.450,48	-45.204,58	15.810,60	-7.310,63	-793,69	-99.630,17
für Gebührenkalkulation noch zu berücksichtigen								
kalkulatorische Zinsen (Verzinsung Anlagekapital)	33.515,68	31.330,20	29.063,01	27.467,19	25.798,57	24.264,23	23.394,44	194.833,32
Ergebnis Gebührenrelevant	-5.976,85	1.240,38	36.513,49	-17.737,39	41.609,17	16.953,60	22.600,75	
Aussage:	Überdeckung	Unterdeckung	Unterdeckung	Überdeckung	Unterdeckung	Unterdeckung	Unterdeckung	
Gesetzliche Verpflichtung; Überdeckungen müssen ausgeglichen werden, Unterdeckungen können in den nächsten 5 Jahren ausgeglichen werden	muss ausgeglichen werden			muss ausgeglichen werden	Ausgleich mit Überdeckung aus 2010+2013			
Verzicht auf Ausgleich (Gebührenrelevant)	0	0	0	0	17.894,93	16.953,60	22.600,75	57.449,28
Auflösung Rücklagenkonto Wasser aus E-Bilanz					-10,00			-10,00
	0	0	0	0	17884,93	16953,6	22600,75	57439,28